

Beschluss
des Gemeinsamen Bundesausschusses
über die Einleitung eines Stellungnahmeverfahrens zur
Änderung der Arzneimittel-Richtlinie (AM-RL):
Anlage III – Übersicht der Verordnungseinschränkungen und –
ausschlüsse
Clopidogrel plus Acetylsalicylsäure bei akutem
Koronarsyndrom

Vom 20. August 2009

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am 20. August 2009 die Einleitung eines Stellungnahmeverfahrens zur Änderung der Richtlinie über die Verordnung von Arzneimitteln in der vertragsärztlichen Versorgung (Arzneimittel-Richtlinie) in der Fassung vom 18. Dezember 2008 / 22. Januar 2009 (BAnz. Nr. 49a vom 31. März 2009), zuletzt geändert am [] (BAnz. [] []), beschlossen:

I. Die Anlage III wird um die folgende Nummer 21a ergänzt:

Arzneimittel	Rechtliche Grundlagen und Hinweise
21a. Clopidogrel in Kombination mit Acetylsalicylsäure bei akutem Koronarsyndrom zur Prävention atherothrombotischer Ereignisse 1) bei Patienten mit Myokardinfarkt mit ST-Strecken-Hebung - dieser Verordnungsausschluss gilt nicht für die Behandlung eines Myokardinfarkts mit ST-Strecken-Hebung während eines stationären	Verordnungseinschränkung verschreibungspflichtiger Arzneimittel nach dieser Richtlinie. [4]

Krankenhausaufenthalts in der Akutphase bei Patienten, für die eine Thrombolyse in Frage kommt -, 2) bei Patienten mit akutem Koronarsyndrom ohne ST-Strecken-Hebung, soweit die Behandlung einen Zeitraum von 12 Monaten überschreitet.	
--	--

II. In Anlage III Nr. 21 wird Satz 3 gestrichen.

III. Die Änderungen treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Berlin, den 20. August 2009

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Hess